

I. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV. NRW. 641) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Satz 1 wird zum 1. Absatz. Folgender 2. Absatz wird in § 11 ergänzt:
„Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.“
2. In § 13 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „6“.
3. In der gesamten Satzung werden die Begriffe „Werkleitung“, „Werkleiter/in“ und „Werksausschuss“ durch die Begriffe „Betriebsleitung“, „Betriebsleiter/in“ und „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.